

**Bestimmungen des Mietvertrages über die Anmietung mehrerer  
Stellplätze (Parkplatzsharing) an einer Gladbecker Schule:**

Zwischen der Stadt Gladbeck (Vermieter, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck) und Herrn /  
Frau xxxxx xxxxxxxx (Mieter/in, Mitarbeiter an der ..... Schule, Adresse) wird folgender  
Vertrag geschlossen:

**§ 1**

**Mietsache/Benutzungsregeln**

(1) Vermietet werden \_\_\_\_ Pkw-Stellplätze an der \_\_\_\_\_  
(Name der Schule), \_\_\_\_\_ (Straße und Haus-  
Nr.), zur Nutzung in der Zeit von Montag bis Freitag von 7-17 Uhr auf der im  
beigefügten Lageplan - Anlage 1 – gekennzeichneten Fläche.

(2) VARIANTE A: \*Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Der Vermieter weist dem Mieter entspr. Abs. 1 mehrere feste, markierte  
Stellplätze zu, die in Anlage 1 gekennzeichnet sind.

VARIANTE B: \*Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Der Vermieter weist dem Mieter mit Anlage 1 das Recht zu, auf der in Anlage 1  
markierten Parkplatzfläche, die mehrere Einzelparkmöglichkeiten umfasst, auf  
der unter Absatz 1 genannten Anzahl von Parkplätzen seinen PKW zu parken  
und diese angemieteten Stellplätze weiter zu vermieten. In diesem Fall hat der  
Mieter den Vermieter von allen Ansprüchen seiner Untermieter freizustellen.

Der Mieter und seine Untermieter (im Folgenden, wenn nicht anders benannt,  
zusammen als Mieter bezeichnet) sind zu raumsparendem Parken verpflichtet.  
Der Vermieter haftet insofern nicht für die Nichtnutzbarkeit des Stellplatzes  
durch das Parkverhalten anderer Stellplatzmieter, verpflichtet sich jedoch, zum  
Schutz des Mieters auch alle anderen Mieter auf der bezeichneten Parkfläche zu  
raumsparendem Parken vertraglich zu verpflichten.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung dafür, dass im Falle der  
Untervermietung an mehr Mieter als Stellplätze vorhanden sind, für jeden  
Mieter oder Untermieter stets in der o.g. Nutzungszeit ein Stellplatz zur  
Verfügung steht.

- (3) Schilder, die am Parkplatz auf eine **Feuerwehrezufahrt** hinweisen, verpflichten den Mieter, im Zufahrtbereich des Parkplatzes und auf der Parkplatzfläche Fahrgassen von bis zu drei Metern Breite **nicht** mit seinem PKW zu beparken.
- (4) Dem Mieter ist es nicht gestattet, eine andere als die ihm gemäß Absatz 1 zugewiesene Fläche zu beparken.
- (5) Die Mietsache wird von dem Mieter in dem Zustand übernommen, in dem sie sich bei Beginn des Mietverhältnisses befindet. Für eine bestimmte Größe und Beschaffenheit, für sichtbare oder unsichtbare Mängel der Mietsache sowie für die Geeignetheit und Güte des Untergrundes zu dem vertraglichen Zweck leistet der Vermieter keine Gewähr. Der Mieter ist verpflichtet, den Stellplatz und das Ganze seiner Mitbenutzung dienende Parkplatzgelände mit allen Anlagen und Einrichtungen sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
- (6) Der Mieter erhält mit Beginn des Mietverhältnisses vom Vermieter mehrere Parkausweise entsprechend der Anzahl der bei Vertragsschluss angegebenen Gesamtmieter (Mieter und Untermieter), die bei der Nutzung der Parkplätze an gut sichtbarer Stelle im PKW auszulegen sind. Die Parkausweise dürfen nicht vervielfältigt und nur gemäß der Regelung des § 6 weitergegeben werden. Ein Verlust ist dem Vermieter umgehend schriftlich anzuzeigen.
- (7) Sofern der Parkplatzbereich über eine Absperreinrichtung (Schanke, Tor o. Ä.) gesichert ist, erhält der Mieter vom Vermieter einen Schlüssel (ggf. Zugangschip o. Ä.) in der Anzahl der bei Vertragsschluss genannten Gesamtmieter. Der Schlüssel (oder der Zugangschip o. Ä.) darf nicht nachgemacht und Dritten nur im Rahmen der Bestimmungen von § 6 zur Verfügung gestellt werden. Ein Verlust ist dem Vermieter umgehend schriftlich anzuzeigen. Bei Verlust darf der Vermieter auf Kosten des Mieters einen neuen Schlüssel (oder Zugangschip o. Ä.) anfertigen lassen, wenn der Mieter den Verlust verschuldet hat. Soweit die Sicherheit dies erfordert und der Mieter den Verlust verschuldet hat, darf der Vermieter auf Kosten des Mieters auch das gesamte Schließsystem austauschen.
- (8) Sofern der Parkplatz mit einer Absperreinrichtung (Schanke, Tor o. Ä.) gesichert ist, verpflichtet sich der Mieter, diese nach dem Auffahren auf den Parkplatz mit dem Schlüssel (ggf. Zugangschip o. Ä.) wieder sicher abzuschließen. Unbefugten darf der Zugang zum Parkplatz keinesfalls gewährt werden.
- (9) **Schilder, die am Parkplatz auf eine Feuerwehrezufahrt hinweisen, entbinden den Mieter nicht von der in Abs.8 genannten Abschließpflicht.** Die

Feuerwehr verfügt, soweit notwendig, für den Einsatzfall über einen eigenen Schlüssel.

- (10) Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Nutzung des Parkplatzes in Ausnahmefällen ganz oder teilweise einzuschränken. Dies betrifft insbesondere einzelne Sonderveranstaltungen und bauliche Maßnahmen (z.B. Aufstellen von Gerüsten, Lagerflächen) an angrenzenden Gebäuden und Flächen oder auf dem Platz selbst.

## **§ 2**

### **Vertragszweck**

Die in § 1 Abs. (1) benannte Mietsache wird ausschließlich zur Nutzung als Abstellplatz für im Straßenverkehr zugelassene und angemeldete PKW oder Zweiräder von an o.g. Schule beschäftigtem Personal vermietet. Jegliche anderweitige Nutzung (wie z.B. Reparatur oder Waschen des Kfz) ist unzulässig. Sofern sich herausstellt, dass der Mieter nicht Teil des Personals der o.g. Schule ist, berechtigt dies den Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

## **§ 3**

### **Mietbeginn, Kündigung**

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am ..... und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Daneben kann der Mieter das Mietverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalendermonats kündigen, wenn seine Dienstzeit am Schulstandort im Monat des Kündigungszeitpunktes endet. Dies ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- (2) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Vermieter insbesondere vor, wenn
- a) der Mieter mit den ihm nach diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und der rückständige Betrag zwei Monatsmieten übersteigt,
  - b) der Mieter seine sonstigen mietvertraglichen Verpflichtungen in einem solchen Maße verletzt, dass dem Vermieter die Fortsetzung des

Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann (z.B., indem der Mieter Unbefugten die Nutzung des Parkplatzes ermöglicht),

- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

#### **§ 4**

##### **Mietzins**

- (1) Die monatliche Miete beträgt 20,- € je Stellplatz, insgesamt \_\_\_\_,- € , und ist im Voraus, spätestens am Dritten jeden Monats, unter Angabe der Kassenkontonummer ..... auf das Konto-Nr. 34 bei der Stadtparkasse Gladbeck zu zahlen.  
Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes bei der Stadtkasse an.
- (2) Wird der Mietzins nicht zum Fälligkeitstag entrichtet, ist der Vermieter berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu erheben
- (3) Der Mieter ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Vermieter mit dem Mietzins aufzurechnen.

#### **§ 5**

##### **Verkehrssicherungspflicht/Haftung/Versicherung/Ersatzvornahme**

- (1) Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass für die Ein- und Ausfahrten und auf der Parkplatzfläche selbst durch den Vermieter kein Winterdienst erfolgt. Vorgenannte Flächen werden nicht mit Salz oder abstumpfenden Mittel gestreut und auch nicht von Laub befreit, so dass Rutschgefahr und Schnee- und Eisglätte auftreten können. Die Nutzung der Mietsache einschließlich aller Zufahrten und Zuwegungen erfolgt somit auf eigene Gefahr des Mieters.
- (2) Der Vermieter oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Schäden des Mieters, die sich aus der Nutzung des Vertragsgegenstandes ergeben sollten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Diebstahl oder durch Dritte erfolgte Beschädigung des abgestellten Kraftfahrzeugs, von Kraftfahrzeugteilen oder -zubehör. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von allen gegen diesen gerichteten

Ersatzansprüchen Dritter, soweit sie mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen, frei zu stellen.

- (3) Der Mieter haftet für durch ihn verursachte Schäden am Stellplatz und dem der Mitbenutzung dienenden Parkplatzgelände mit allen Anlagen und Einrichtungen.
- (4) Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die versäumten Maßnahmen auf Kosten des Mieters durchzuführen oder durchführen zu lassen.

## **§ 6**

### **Untervermietung**

- (1) Es ist dem Mieter gestattet, den Gebrauch der Mietsache an der Schule beschäftigtem Personal zur Nutzung im Rahmen eines Parkplatzsharings zu überlassen.

## **§ 7**

### **Bauliche Veränderungen, Beschilderungen/-schriftungen der Mietsache**

Der Mieter ist nicht berechtigt, an der Mietsache bauliche oder sonstige Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere darf er keine Stellplätze eigenmächtig markieren, beschriften oder beschildern. Das Abstellen von Gegenständen ist ebenfalls nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mietzeit**

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache am letzten Tag der Mietzeit geräumt und in ordnungsgemäßen Zustand zusammen mit den Parkausweisen sowie zur Verfügung gestellten Schlüsseln an die-/denjenigen Mitarbeiter des Vermieters bzw. deren/dessen Abteilung zurückzugeben, die/der ihm in der schriftlichen Kündigungsbestätigung genannt werden/wird. Bis zur vollständigen, korrekten Rückgabe besteht die Pflicht des Mieters zur Entrichtung des Mietzinses.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen, Wirksamkeit der Vertragsbedingungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
  
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, an einer Vereinbarung mitzuwirken, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem ursprünglich Gewollten weitgehend entspricht. Dies gilt auch im Fall von Vertragslücken.